

# RS Vwgh 1987/3/17 85/04/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs3;

## Rechtssatz

Scheint auf Bestellscheinen für Zeitungsabonnements lediglich die Unternehmensbezeichnung des Auftraggebers und nicht des Vermittlers auf, so ist dieser Umstand allein noch nicht geeignet, eine Änderung in der Annahme des auf der Seite des Vermittlers gegebenen Unternehmerrisikos herbeizuführen (Hinweis E 13.12.1979, 1046/77).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040223.X05

## Im RIS seit

21.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)